KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2024

Nr. 2024/1928

Kleinlützel: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt «Dorfholle» Etappen 2 und 3, Phase 2; Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

---

1. Ausgangslage

Das Siedlungsgebiet der Gemeinde Kleinlützel liegt am Fuss eines Hügelzuges des nördlichen Faltenjuras. Die Felswände über dem Dorf neigen zu Stein- und Blockschlagereignissen und stellen somit eine Gefährdung für die Wohnbevölkerung dar. Das letzte Ereignis wurde im Juni 2022 dokumentiert. Die kommunale Naturgefahrenkarte aus dem Jahre 2007 zeigt, dass eine Anzahl Liegenschaften entlang der Dorfstrasse auf einem Streckenabschnitt von ca. einem Kilometer durch Sturzprozesse aus den Felswänden der «Dorfholle» sowie im Gebiet «Nollen / Taläggerli» gefährdet sind.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat in der Folge im Jahr 2019 eine Vorstudie und ein Vorprojekt für die Sturzprozesse durch das Büro PNP Geologie & Geotechnik erarbeiten lassen. Das Gesamtprojekt wurde in 3 Bauetappen mit jeweils einer Planungsphase 1 und einer Bauphase 2 gegliedert. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) und die Forstbetriebsgemeinschaft Laufental-Thierstein West haben parallel dazu ein Schutzwaldprojekt erarbeitet. Beide Projekte wurden aufeinander abgestimmt.

An der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2019 haben die Einwohnerinnen und Einwohner von Kleinlützel dem Investitionskredit von 2'020'000 Franken für das Gesamtprojekt Schutzbauten Dorfholle mit grossem Mehr zugestimmt. Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung für die Etappe 1 / Phase 1 (alle Arbeiten bis und mit Bauprojekt) erfolgte mit RRB Nr. 2020/1081 vom 11. August 2020. Die Projektgenehmigungen und die Beitragszusicherungen für die Etappe 1 / Phase 2 (Bauausführung) sowie für die provisorischen Massnahmen nach Ereignis «Taläggerli» wurden mit RRB Nr. 2022/1686 vom 15. November 2022 erteilt. Alle Arbeiten der Etappe 1 sind abgeschlossen und das Bauprojekt für die Etappen 2 und 3 wurde erarbeitet.

Im Zuge der Submission und der Ausführung der Etappe 1 / Phase 2 zeigte sich jedoch, dass der globale Anstieg der Stahlpreise zu einer Überschreitung der in der Vorstudie und dem Vorprojekt geschätzten Gesamtkosten führt. Der Gemeinderat von Kleinlützel hat bereits an seiner Sitzung vom 21. September 2022 beschlossen, trotz der Mehrkosten, am Projekt festzuhalten. Die Kosten des Gesamtprojektes über alle drei Etappen liegen bei rund 3'566'000 Franken (Stand 16. Oktober 2024).

Am 16. Oktober 2024 wurde das Subventionsgesuch für die Etappen 2 und 3 / Phase 2 in der Höhe von 948'000 Franken eingereicht. Darin sind alle Kosten bis und mit Abnahme der ausgeführten Werke der Etappen 2 und 3 sowie den anschliessenden Abschlussarbeiten für alle drei Etappen enthalten. Die Angaben basieren auf den vorliegenden Offerten und Kostenschätzungen.

Im Dezember 2024 soll mit dem Bau (Phase 2) der Schutzbauten der Etappen 2 und 3, Sicherung der Felswände «Nollen» und «Dorfholle Ost» gegen Stein- und Blockschlagereignisse, begonnen werden.

2. Erwägungen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Absatz 1 und Absatz 2 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80 % der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 WaVSO um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

Das AWJF hat das Subventionsgesuch geprüft und das aufgezeigte Vorgehen für sinnvoll und zweckmässig befunden.

Die Wegleitungen und Empfehlungen des Bundes und des Kantons sind verbindlich. Im Besonderen ist die Weisung Gefahrengrundlagen und Schutzbauten des AWJF vom 1. Januar 2020 massgebend.

Die allgemeine Teuerung seit 2019 im Rohstoffbereich ist generell bekannt und hat sich bereits auch auf andere gleichartige Projekte ausgewirkt. Die geltend gemachten Mehrkosten sind somit begründet, nachvollziehbar und wurden bereits im RRB Nr. 2022/1686 vom 15. November 2022 zur Kenntnis genommen.

Die Kosten für die Etappen 2 und 3, Phase 2 belaufen sich gemäss Beitragsgesuch auf 948'000 Franken (inkl. MwSt.). Für das vorliegende Gesuch wird der Betrag von 995'400 Franken (Kosten plus 5 % Reserve, inkl. MwSt.) als verbindliches Kostendach betrachtet. Das Beitragsgesuch ist zwei Jahre gültig und gilt für die ausstehenden Arbeiten der Etappen 2 und 3, Phase 2 sowie für die nachfolgenden Abschlussarbeiten (alle drei Etappen). Für allfällige Projektänderungen wäre eine neue Projektgenehmigung zu beantragen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 des kantonalen Waldgesetzes (BGS 931.11) und §§ 46, 47 und 51 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12):

3.1 Die Fortsetzung (inkl. Abschluss) des Schutzbautenprojekts Kleinlützel «Dorfholle» wird gestützt auf das eingereichte Gesuch genehmigt.

3.2 An die beitragsberechtigten Kosten für die Etappen 2 und 3, Phase 2 von 995'400 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 800'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2026 gültig.

3.3 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20960.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald, Forstkreis Dorneck-Thierstein, Rechnungswesen)
Einwohnergemeinde Kleinlützel, Gemeindepräsidium, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel